



HANDBALLKREIS GÜTERSLOH e.V.

Mitglied im:
Handballverband Westfalen e.V.

Anwendungshilfe zu § 55 SpO

Einschränkung des Spielrechts (statt früher „Festspielen“)

Stand: 01.07.2025

Text § 55 Abs 1 SpO:

*Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler*innen in Meisterschaftsspielen eines Spieljahres des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler/eine Spielerin nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn/sie ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von ~~sechs~~ **acht** Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler/die Spielerin zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die ~~Sechs~~ **Acht**-Wochen-Frist einzurechnen. Während der Dauer einer persönlichen Sperre ist die Wiedererlangung des Spielrechts ausgeschlossen.*

Hat ein Verein mehrere Mannschaften in derselben Altersklasse (s. § 37 SpO), ist die Einsatzmöglichkeit eines Spielers in mehr als einer Mannschaft in Meisterschaftsspielen unter folgenden Bedingungen eingeschränkt:

Hat der Spieler an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en teilgenommen, ist er so lange nicht in einer unteren Mannschaft einsetzbar,

bis die höhere/n Mannschaft/en zwei weitere aufeinanderfolgende Spiele ohne ihn ausgetragen hat/haben oder

ein Zeitraum von acht Wochen ohne seinen Einsatz in den höheren Mannschaften (gleichgültig ob Spiele stattgefunden haben oder nicht) vergangen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die ~~Sechs~~ **Acht**-Wochen-Frist einzurechnen.

Die Nichtteilnahme am Spiel der höheren Mannschaft auf Grund einer Sperre wird angerechnet.

Beachte Begriff „zwei aufeinanderfolgende Spiele“:

Die „Aufeinanderfolge“ von zwei Spielen wird nicht durch ein zwischenzeitliches Spiel einer unteren Mannschaft unterbrochen. Der Zeitraum zwischen den beiden aufeinanderfolgenden Spielen ist dabei unerheblich, auch wenn die ~~Sechs~~ **Acht**-Wochen-Frist überschritten wird.

Freiwerden:

„Freiwerden“ kann man nur wenn man vorher festgespielt war. Für das „Freiwerden“ gelten weiterhin die ~~Sechs~~ **Acht**-Wochen oder zwei Spiele ohne Teilnahme.

Seite 2 von 3

Fürs GARNICHTERSTFESTPIELEN gelten die acht Wochen nicht. Z.B.: Spieler nimmt erstmals am 11. Saisonspiel der oberen Mannschaft teil. Das ist am 01.12., kurz vor Weihnachten. Das 12. Saisonspiel ist erst am 26.01., also mehr als acht Wochen später. Wenn der Spieler jetzt am 12. Saisonspiel auch teilnimmt, spielt er sich fest, obwohl er ja mehr acht Wochen "Pause" gemacht hat.

Das hat die kuriose Folge, dass ein Spieler, der sich bereits mit dem 11. Spiel festspielt (weil er an Spiel 10 auch teilgenommen hat), über Weihnachten frei wird und in untere Mannschaften eingesetzt werden kann. Wenn er aber am Spiel 12 teilnimmt ist er wieder festgespielt. Derjenige, der nur an Spiel 11 teilnimmt und dann ja noch nicht festgespielt wäre, spielt sich bei einer Teilnahme am Spiel 12 fest.

Dem bereits festgespielten Spieler hilft die Weihnachtspause also, dem noch nicht festgespielten Spieler hingegen nicht.

Bei einem Einsatz in mehreren Mannschaften ist unbedingt der §15 Erwachsenenspielrecht bzw. §19 Jugendspielrecht zu beachten.

Beim Erwachsenenspielrecht kann das Spielrecht für Erwachsene unterhalb der 2. Liga pro Spieljahr für zwei Mannschaften erteilt werden.

Im Jugendspielrecht auf drei Mannschaften, aber maximal in zwei Vereinen.

Beispiel 1:

Spieler wird am 02.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 1)

Spieler wird am 03.09. in der 2. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 09.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 2)

Spieler kann am 10.09. nicht in der 2. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 16.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 3)

Spieler kann am 17.09. nicht in der 2. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 23.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 4)

Spieler kann am 23.09. unmittelbar nach dem Spiel der 1. Mannschaft oder am 24.09. in der 2. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 30.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 5)

spielt sich nicht fest wenn er am 23.09/24.09 in der 2. Mannschaft gespielt hat

Spieler kann am 07.10. 2. Mannschaft eingesetzt werden

Spieler wird am 04.11. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 6)

Spieler kann am 11.11. nicht in der 2. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 11.11. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 7)

Spieler wird am 18.11. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 8)

Spieler wird am 19.11. in der 2. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 25.11. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 9)

Spieler wird am 02.12. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 10)

dann Spielpause bis 03.02.

Spieler wird nicht am 03.02 in der 1. Mannschaft eingesetzt das Spiel Endet um 17:30 (Spiel 11)

Spieler kann am 03.02. nach 17:30 Uhr in der 2. Mannschaft eingesetzt werden da er vor der acht Wochenfrist festgespielt war.

Seite 3 von 3

Spieler wird nach acht Wochenfrist wieder in der 1. Mannschaft eingesetzt

Spieler wird am 25.11. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 9)

Spieler wird am 02.12. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 10)

dann Spielpause bis 03.02.

Spieler wird am 03.02. 16:00 Uhr in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 11)

Spieler ist durch den erneuten Einsatz in der 1. Mannschaft festgespielt

Er kann erst nach zwei Spielen der 1. Mannschaft für untere Mannschaften frei werden

Beispiel 2:

Wird der Spieler nur in jedem zweiten Spiel der 1. Mannschaft eingesetzt, führt dies nicht zur eingeschränkten Einsetzbarkeit für untere Mannschaften, da die Teilnahme an „zwei aufeinanderfolgenden“ Spielen nicht gegeben ist.

Keine Sonderregelungen für die ersten Spiele der Hinrunde und die letzten Spiele der Rückrunde!

Die diesbezüglichen Sonderregelungen des § 55 alt SpO sind ersatzlos weggefallen.

Das Erweiterte Präsidium des HV Westfalen hat mit Beginn ab 1. Juli 2016 folgende Regelung bei der Einschränkung des Spielrechts beschlossen:

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der ab 1. Juli 2016 gültigen DHB-Spielordnung gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Diese Spieler können also an Meisterschaftsspielen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse erst wieder teilnehmen, wenn sie sich nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 SpO freigespielt haben. Der uneingeschränkte Einsatz von Spielern nach § 55 Abs. 3 der DHB-SpO in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt.